



ERICH KÄSTNER-GRUNDSCHULE

Erwitte, den 27.4.2021

Liebe Eltern,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 15.4.21 und zwar zum Absatz:

Selbsttestungen der Kinder von Montag bis Donnerstag

In den Klassen und immer montags in der Notbetreuung führen die Kinder die Selbsttestungen selbstständig unter Aufsicht der Lehr- und Betreuungskräfte durch.

Alternativ bringen Sie einen Bürgertest aus einem Testzentrum oder von einem Arzt mit Namen und Datum mit, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Verweigern Sie (uns) die Testung Ihres Kindes, nimmt Ihr Kind nicht am Präsenzunterricht teil. Es hat keinen Anspruch auf Unterstützung von der Schule beim Distanzlernen.

Ich ergänze das, um es noch klarer zu machen: Wer einen Test von außerhalb mitbringt, der älter ist als 48 Stunden, muss mit einer Testung auch am Freitag rechnen.

Wer das nicht möchte, kann alternativ das dritte Mal ins Testzentrum fahren.

Wenn Sie das auch nicht möchten, informieren Sie uns bitte schriftlich bis mittwochs. Dann schließe ich Ihr Kind an diesem Tag schriftlich vom Präsenzunterricht aus und es lernt am Freitag in Distanz zu Hause. Eine Unterstützung im Distanzunterricht erfolgt nicht.

Es steht Ihnen frei, Testungen, Vorsichtsmaßnahmen oder Impfungen zu kritisieren und auch Corona zu leugnen. Wir sind hier nur die Schule, die Maßnahmen umsetzt.

Wir beurteilen und entscheiden nicht, ob die Maßnahmen der Regierung richtig sind. Richten Sie Ihre Beschwerden, Filme und Ihren Ärger deshalb bitte an die Ministerien. Ich werde auf solche mails nicht mehr antworten.

Zu den in der Presse angekündigten kindgemäßeren Lolli-Tests werde ich Sie informieren, sobald wir benachrichtigt wurden und ausreichend Kenntnis haben.

Wie immer, wenn etwas großes Neues kommt, gibt es Schwierigkeiten, sich richtig zu verstehen. Gut, dass Eltern da nachfragen. Das hilft sehr, diese Schwierigkeiten auszuräumen. Vielen Dank!

Wenn Interesse an einer Sprechzeit besteht (beginnend ab Mai, vorerst mittwochs von 17-18 Uhr), bitte ich um vorherige telefonische Anmeldung über das Büro mit Nennung Ihrer Themenwünsche. Wir rufen Sie dann unter der von Ihnen angegebenen Telefonnummer zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsgrundlage (b.w.)

Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO)

§8

Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, Gemeinschaftseinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte

(7) Besucherinnen und Besuchern von Einrichtungen nach Absatz 2 ist ein PoC-Test anzubieten. Sie dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Wird eine angebotene Testung abgelehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.